

## Stellungnahme(n) (Stand: 17.06.2019)

Sie betrachten: Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße (03/033)  
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 15.05.2019 - 19.06.2019

Behörde:	<b>Stadt Düsseldorf: Amt 67</b>
Frist:	19.06.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Diana Farken, am: 17.06.2019 , Aktenzeichen: 67/202 Fa</p> <p>B-Plan Vorentwurf Nr. 03/033 - Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße (Gebiet im Hafenbecken des Düsseldorfer Hafens etwa mit der Spitze der Halbinsel Kesselstraße sowie jeweils Böschungsbereiche der Halbinseln Weizenmühlenstraße, Speditonsstraße und Bremer Straße) hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>-----</p> <p>Dem Stadtentwässerungsbetrieb SEBD wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung gem. §4(2) BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Die Begründung, Teil A, zum Vorentwurf weist denselben Stand (05.04.2018) auf wie im Verfahrensschritt der Beteiligung gem. §4(1) BauGB im Jahr 2018. Die Stellungnahme des SEBD aus diesem Verfahrensschritt ist entsprechend nicht in die Begründung aufgenommen worden.</p> <p>Das Thema Entwässerung ist in Teil A der Begründung auf Seite 6 unter der Überschrift "Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes" erwähnt. Dieses ist zu ändern und ein separater Punkt zur Entwässerung zu erstellen. Textlich ist dieser an Punkt "4.4 b) Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung" des Umweltberichtes zu orientieren, auf den ich mich im Folgenden beziehe:</p> <p>Im zweiten Satz wurde zwischen den Wörtern "Kanalisation" und "betrachtet" das Wort "nicht" aus meiner Stellungnahme vom 17.05.2018 nicht übernommen. Dieses ist zu korrigieren.</p> <p>Aufgrund erfolgter erster Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde bitte ich den Abschnitt ab "Da die abflusswirksamen Flächen..." durch folgende Textpassage zu ersetzen: "Da die abflusswirksamen Flächen bisher keine Berücksichtigung bei hydraulischen Berechnungen fanden, kann das anfallende Niederschlagswasser mangels dafür ausreichender Kapazitäten nicht ungedrosselt über die umliegende öffentliche Kanalisation abgeleitet werden. Erste Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde haben ergeben, dass nur ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers in das Hafenbecken abgeleitet werden darf. Für die Einleitung des übrigen anfallenden Niederschlagswassers in die umliegende öffentliche Kanalisation wird seitens des SEBD eine Einleitbeschränkung ausgesprochen werden, die eine Niederschlagswasserrückhaltung auf dem privaten Grundstück erforderlich macht.</p> <p>Die Einhaltung der jeweils gültigen Rückstauenebene ist zu beachten."</p> <p>Hinweis: Die abschließende Abstimmung der Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser sollte kurzfristig durch den Investor erwirkt werden, da dieses Platzbedarf für die Rückhaltung auf dem privaten Grundstück erfordert. Dieses wird sich auf die Planungen des Investors auswirken.</p> <p>gez. D. Farken</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-